

Pressemitteilung vom 10.02.2016

Europäischer Gerichtshof verhandelt am 15.02.2016 über zwei Vorlagebeschlüsse des OLG Bremen zu der Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein ausländischer Staatsbürger ausgeliefert werden darf, wenn ihm dort menschenrechtswidrige Haftbedingungen drohen

In zwei Vorlagebeschlüssen (Beschluss vom 23.07.2015, Az. 1 Ausl. A 3/15 und Beschluss vom 08.12.2015, Az. 1 Ausl. A 23/15 – beide Beschlüsse sind abrufbar über: <http://www.oberlandesgericht.bremen.de>) hat das OLG Bremen den Europäischen Gerichtshof zu der Frage angerufen, ob und ggf. unter welchen Umständen ein ausländischer Staatsbürger an einen anderen Staat ausgeliefert werden darf, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen dort menschenrechtswidrig sind und gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen.

Der erste Fall betrifft einen ungarischen Staatsangehörigen, dessen Auslieferung von den ungarischen Behörden zur Strafverfolgung beantragt wird. Ihm wird vorgeworfen in Ungarn zwei Einbruchsdiebstähle mit einem Gesamtschaden von umgerechnet ca. € 3.800,00 begangen zu haben.

In dem zweiten Fall ist die Auslieferung eines rumänischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Strafvollstreckung von den rumänischen Behörden beantragt. Er war in Rumänien wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten rechtskräftig verurteilt worden.

Nach den entsprechenden europäischen Vorschriften kann ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, diesem Staat auf dessen Ersuchen ausgeliefert werden. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Auslieferung in einem solchen Fall zulässig ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen in jenem Staat die Menschenrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person verletzen, ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nicht endgültig geklärt. Der zuständige Strafsenat des OLG Bremen sieht diese Klärung aber als erforderlich an, um in den beiden genannten Fällen über eine Auslieferung entscheiden zu können. Denn es bestehen nach den Fest-

stellungen des Gerichts jeweils beachtliche Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Betroffenen bei einer Auslieferung in ihre Heimatstaaten Ungarn bzw. Rumänien Haftbedingungen ausgesetzt sind, die gegen die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Deshalb hat der Strafsenat den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg um Vorabentscheidung zu diesen Fragen ersucht. Der Europäische Gerichtshof wird darüber am 15.02.2016 verhandeln.

Auskünfte erteilt:

VROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de